



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Welche Lieferung ist bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft umsatzsteuerfrei?

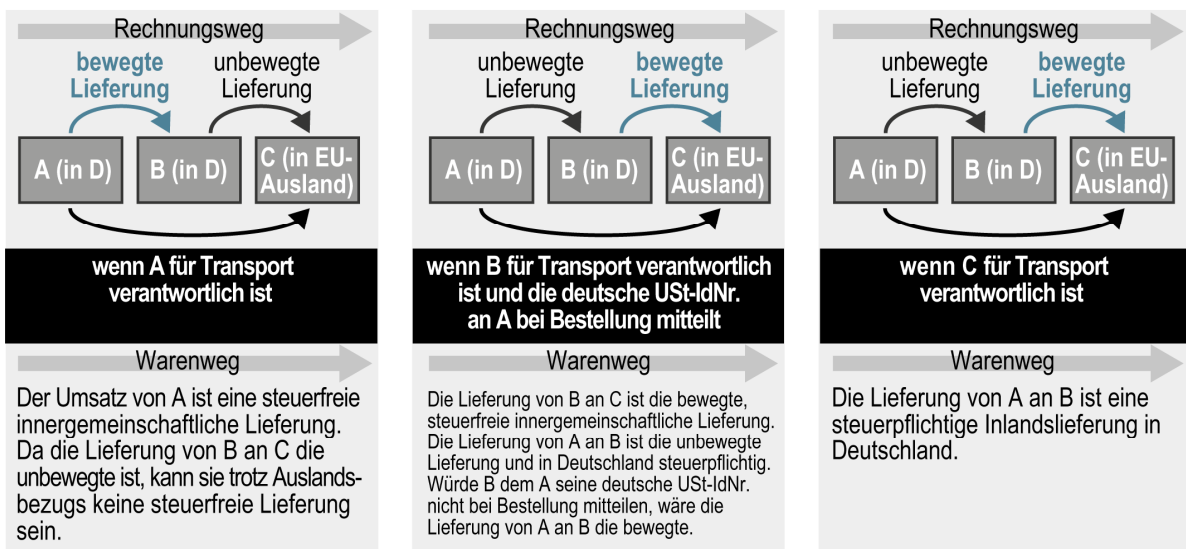
Bestimmen Sie dies nicht korrekt, droht Ihnen der nachträgliche Verlust der Steuerfreiheit oder eine unnötige Steuerbelastung.

Typische Ausgangssituation:

Mindestens drei Unternehmer (A,B,C) schließen einen Vertrag über eine Ware ab. Unternehmer C (EU-Ausland) bestellt bei B (Deutschland). Weil B die Ware nicht vorrätig hat, bestellt er sie bei A (Deutschland). Die Ware gelangt direkt vom ersten Lieferanten A an den letzten Abnehmer C ins EU-Ausland.

Beim Reihengeschäft wird zwischen dem **Warenweg** und dem **Rechnungsweg** unterschieden. Wie die Lieferung umsatzsteuerlich einzuordnen ist, bestimmt sich nur nach dem Rechnungsweg. Im Beispiel besteht der Rechnungsweg aus zwei Lieferungen: von A nach B und von B nach C. Hiervon kann nur die „**bewegte Lieferung**“ eine **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** sein. Alle anderen Lieferungen innerhalb des Reihengeschäfts sind sog. unbewegte Lieferungen. Diese sind grundsätzlich steuerpflichtig, ggf. im Ausland, wenn nicht besondere Steuerbefreiungen greifen.

Zuordnung der bewegten Lieferung (Ab dem 01.01.2020)



Umsatzsteuerpflichtig sind alle unbewegten Lieferungen.

Bei der Abwicklung von Reihengeschäften steht an erster Stelle herauszufinden, welche die bewegte Lieferung ist. Alle anderen sind als **unbewegte Lieferungen** zu werten. Diese können auch eine Umsatzsteuerpflicht im Ausland begründen.



Bei unbewegten Lieferungen ist grundsätzlich in- oder ausländische Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen.

Die Umsatzsteuerfreiheit der bewegten Lieferung tritt ein, wenn

- der **Ort der Lieferung** (Ort, an dem die Warenbewegung beginnt) **in Deutschland** liegt und
- es sich um eine bewegte Lieferung **ins Ausland** handelt.



Die Rechnung muss ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung muss zwingend eine gültige USt-IdNr. des Leistungsempfängers vorliegen. Außerdem müssen Sie als Lieferer eine korrekte Zusammenfassende Meldung abgeben, sonst ist die Steuerfreiheit in Gefahr.

Reihengeschäfte gehören zu den komplexesten umsatzsteuerlichen Themen und sind oft nicht einfach zu erkennen. Wir empfehlen, Liefervorgänge zu hinterfragen, bei denen es Hinweise auf mindestens zwei weitere Beteiligte gibt. Gerne informieren wir Sie hierzu in einem persönlichen Gespräch.